



Wenn Sie weitere Informationen erhalten möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zur Unterhaltsvorschusskasse auf. **Telefon 07161 202-4269, -4270, -4271, -4272, -4273, -4274, -4275, -4276, -4277**



Unterhalts- vorschusskasse

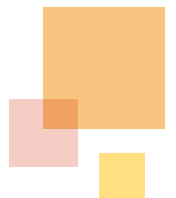
Stand: Juli 2020

Landratsamt Göppingen
Unterhaltsvorschusskasse
Eberhardstraße 20/5
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-4269,
-4270, -4271, -4272, -4273,
-4274, -4275, -4276, -4277
Telefax 07161 202- 4291
E-Mail uvk@lkgp.de
www.landkreis-goepingen.de

Landratsamt Göppingen

Kreisjugendamt



Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind wenn es...

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt
- von dem anderen Elternteil nicht, nicht regelmäßig oder nicht in voller Höhe Unterhalt erhält
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Für minderjährige Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II – Bezug mindestens 600 € brutto monatlich verdient.

Ausführliche Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. www.bmfsfj.de

Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Sie stellen einen schriftlichen Antrag beim Kreisjugendamt. Das Antragsformular und ein Merkblatt mit Informationen erhalten Sie bei uns.



Unterlagen, die Sie benötigen

- Personalausweis oder Pass
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweise zum Unterhalt (wie Unterhaltstitel, Belege über Unterhaltszahlungen, Schreiben anwaltlicher Vertretungen)

Sofern im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein sollten, informieren wir Sie gerne bei der Antragstellung.

